

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 12

**Artikel:** Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem  
deutschen und schweizerischen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96720>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 19. März.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Fortsetzung.) — Militärische Betrachtungen. — G. Koch: Bei den Fahnen des III. (brandenburg.) Armeekorps. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Kommandoübertragungen und Versetzungen im Offizierskorps der Artillerie. Exerzierreglement. Bekleidungswesen der eidg. Truppen. Militärschulen der Festungsartillerie im Jahr 1892. Zirkular an die Mitglieder der Militärgerichte und an die Justizoffiziere. Ueber das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen. Ueber einen neuen Kochapparat. VIII. Division: Unteroffizierschule. Von dem Feldzug 1799 in der Schweiz. Luzern: Kantonale Winkelriedstiftung. — Begräbniss des Hrn. Oberstlieut. Thalman.

## Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

### III.

Das 3. Hauptstück ist der Kompagnie gewidmet. Die allgemeinen Bestimmungen (Art. 289 des österr. E.-R.) sind kurz und beachtenswerth. Dieselben sagen: „Die Schulung der Kompagnie ist der wichtigste Theil der Ausbildung der Infanterie, — in ihr findet die taktische Ausbildung der Chargen ihren Abschluss. — Die Kompagnie muss stets in der Hand ihres Kommandanten bleiben, und in jeder Lage ohne Zeitverlust jene Formation annehmen können, welche die Verhältnisse erfordern. Das Kompagnieexerzieren hat Genauigkeit mit der grössten Gewandtheit zu verbinden.“

Ueber die Aufstellung der Kompagnie wird gesagt: (Art. 290.) „Die Kompagnie wird in vier Züge eingetheilt. Zwei Züge heissen Halbkompagnie.“ Es wird vorgeesehen, dass Kompagnien von geringer Rottenzahl in drei oder sogar nur in zwei Züge eingetheilt werden können.

Die Spielleute stehen wie früher bei uns in der zweckentsprechendsten Weise hinter der Mitte der Kompagnie.

Wichtig und zeitgemäss ist die Bestimmung (Art. 292): „Die Zugskommandanten sind für die Leitung ihrer Züge verantwortlich und führen diese im Sinne der formellen Bestimmungen. Sie können auch beim geschlossenen Auftreten der Kompagnie nach Bedarf

ihre Plätze verlassen und sich dahin begeben, wo es die Führung ihrer Züge erfordert.“

Es ist dieses eine verzeichnenswerthe Bestimmung des österreichischen Exerzierreglements. Früher waren die Zugschefs in Oesterreich an ihren Platz in Reihe und Glied gebunden — jetzt sind sie in ihren Bewegungen frei. In dem neuen schweizerischen Exerzierreglement ist das Umgekehrte der Fall. Früher standen z. B. in der Kolonne die Zugschefs vor der Mitte ihrer Züge, jetzt sind sie an ihren Platz gekettet. Es sind dies Sonderbarkeiten, welche mitunter Reglementsänderungen zu Tage fördern!

Art. 295 des österr. E.-R.: „In der Kompagnie stehen die Züge entweder geschlossen neben einander in entwickelter Linie, oder auf 6 Schritt Distanz hinter einander in Kolonne.“

Art. 299 des österr. E.-R.: „Bei der ersten Aufstellung stehen die Züge nach ihrer Dienstnummer neben einander. In Kolonne ebenso von der Tête zur Queue (daher in rechts formirter Kolonne).“

Art. 299 Alinea 3: „Dem Zug, bei welchem sich die Fahne befindet, obliegt auch der Schutz derselben.“ Es scheint zweckmässig, dieses irgendwo im Reglement zu sagen. — Die vier Mann Fahnebedeckung (welche bei uns vorgeschrieben sind) genügen zu diesem Zwecke nicht.

Nach Art. 301 des österr. E.-R. bestimmt der Kompagniekommandant bei jedesmaligem Antreten die Ordonnanzen. Hiezu soll er den besten Distanzschätzer und den Mann, welcher den besten Orientierungssinn hat, bezeichnen. In welcher Weise letzterer ausgemittelt wird, ist uns unbekannt. Zweckmässig scheint übrigens, stets beim Antreten die Ordonnanzen zu bestimmen und auf im Distanzschätzen geübte Leute Rücksicht zu nehmen. Bei uns begnügt man sich

meist, Leute zu nehmen, die im Stande sind, einen Auftrag gut auszurichten und die gut laufen können. Findet sich ein Mann, der nebst dem ein gutes Auge hat und die Entfernungen gut schätzt, so wird dieses noch grössern Vortheil bieten.

Die Kolonne wird in Oesterreich in der Regel auf den 2. Zug gebildet; sie kann aber auch nach rechts oder links formirt werden. Die Züge, welche sich hinter den bezeichneten Zug setzen sollen, werden durch ihre Chefs zu der betreffenden „Wendung mit Doppelreihen“ beordert. An dem einzunehmenden Platz angelangt, kommandiren die Zugchefs „Halt“ und die entsprechende Wendung (Art. 310 des österr. E.-R.). Auf diese Weise findet die Formirung der Kolonne (und ebenso der Uebergang von dieser in die Linie) mit mehr Ruhe und Ordnung als bei uns statt.

Es entspricht übrigens in hohem Masse der neuen Stellung des Zugchefs als verantwortlichem Führer, dass dieser den Zug an den Ort führt, wo er hinkommen soll. Es macht sich dieses besser, als wenn auf ein Kommando des Kompagniekommandanten ihm der Zug in unordentlicher Hast davon läuft, allerdings nur um den ihm in der Kolonne zukommenden Platz einzunehmen.

Ausnahmsweise wird die Halbkompagniekolonne, welche unserer Pelotonskolonne entspricht, gebildet.

Die Entwicklung der Kolonnen erfolgt in Oesterreich auf das Kommando „Aufmarschiren“ (bezw. rechts oder links aufmarschiren). Die Entwicklung findet statt in Doppelreihen auf das Kommando der Zugskommandanten. Wie bei Bildung der Kolonne führt der Zugchef den Zug an den ihm in der Linie zukommenden Platz. Die Folge dieses Vorganges ist Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Wie bei uns sind „ausnahmsweise“ Viergliederfeuer gestattet. Art. 340 des österreichischen Exerzierreglements sagt: „Die Kommandanten der vordern Züge befehligen das erste Glied zum Nieder, das zweite zum Knieen, jene der rückwärtigen Züge das dichte Aufschliessen derselben“ u. s. w.

Nach meiner Ansicht lassen sich alle Viergliederfeuer im Gefecht ohne Gefährdung der vordern Glieder nicht anwenden. Es wird dies schwerlich Jemand in Abrede stellen, welcher die Aufregung, in welcher sich die Leute in verlustreichem Feuergefecht befinden, kennt. Ueberdies sollte man meinen, dass man in der Zeit der Schnellfeuerwaffen auf Viergliederfeuer verzichten könnte. Es wäre sogar zweckmässiger,

die Mannschaft immer nur auf ein Glied aufzustellen — oder muss man etwa 4 Mann hinter einander stellen, weil ein kleinkalibriges Geschoss vier Mann durchbohren kann? In der Zeit der langsamen Ladung des Vorderladers mochte man, um die Feuerbereitschaft der Truppe mehr zu erhalten, auf Auskunftsmittel wie die Viergliederfeuer verfallen. Heutigen Tages kann man solche entbehren.

In dem österreichischen und auch in dem schweizerischen Exerzierreglement ist keine Carrébildung vorgesehen, wohl aber in dem deutschen (Art. 174, 175). So viel bekannt, haben die Deutschen diese Formation in dem Feldzug 1870/71 nie angewendet. Sie dürfte aus diesem Grunde für ihre Infanterie entbehrlich sein. Es ist merkwürdig, die Deutschen haben bei Wörth und Sedanden andern Armeen gezeigt, dass man, ohne Carré zu bilden, die kühnsten Reiterangriffe abschlagen kann; gleichwohl haben sie dieselben im Reglement beibehalten.

Zum Gefecht gliedert sich die Kompagnie in Schwarmlinie und Kompagnie-Reserve (Art. 344 des österr. E.-R.).

Nach Art. 385 soll der Frontraum der Kompagnie im Gefecht 100 Schritte nicht übersteigen. Zwischen den in Schwarmlinie befindlichen Zügen sollen entsprechende Intervalle gelassen werden. Unter Umständen ist allerdings grössere Ausdehnung gestattet und in Wirklichkeit wird sie bei den Feldmanövern häufig angewendet.

Art. 346 des österr. Exerzierreglements sagt: „Der Uebergang in das Gefechtsverhältniss kann aus jeder Formation und nach jeder Richtung, während der Bewegung und von der Stelle aus erfolgen.“ Wir fügen bei: der Hauptmann disponirt, die Zugskommandanten führen aus; in welcher Weise dieses geschieht, ist bei Besprechung des Art. 262 des österr. E.-R. gesagt worden.

Nach Art. 349 des österr. E.-R. ist der Abstand der Unterstützung nicht festgesetzt. „Bei der Schulung in offenem Terrain ist die Entfernung auf etwa 200 Schritt zu bemessen.“ — Wie bei uns, dürfte auch in Oesterreich die Beschaffenheit der Uebungsplätze es oft nothwendig machen, die Entfernung noch mehr zu vermindern.

Nach Art. 356 des österr. E.-R. soll die Leitung des Feuers so lange als möglich in der Hand des Kompagniekommandanten bleiben.

Etwas auffällig ist die Bestimmung (Art. 358): „Das Schiessen auf grosse Distanzen darf er (der Kompagniekommandant) nach eigenem Ermessen nur anordnen, wenn sich die Kompagnie in selbstständiger Lage befindet.“

Die Verstärkung der Feuerlinie ist in Zukunft ebenso nothwendig, wie sie bisher war, sie ist aber unter dem Einfluss der neuen

Handfeuerwaffen und des rauchlosen Pulvers ungleich schwieriger geworden. Man muss die Schützenkette verstärken, um den Feind mit einem dichteren Hagel von Geschossen überschütten, den Abgang an Verwundeten und Todten ersetzen, der Feuerlinie neue Munition zutragen und ihr einen neuen Impuls zum Vorrücken geben zu können. Dabei ist der frühere Schleier von Pulverdampf, welcher die Bewegung der zur Unterstützung vorrückenden Truppe verbarg, weggefallen.

Das schwierige Problem der Verstärkung suchen alle drei Reglemente (das deutsche Art. 190, das österreichische Art. 353—355 und das schweizerische Art. 149—154) in der gleichen Weise zu lösen.

Die zur Verstärkung oder Verdichtung vorbeordneten Züge doubliren so viel möglich in die Intervallen der Feuerlinie und, was nicht Platz findet, in die nächsten Gruppen ein. Um eine Leitung zu ermöglichen, soll die Feuerlinie rasch „in so viele Abtheilungen eingetheilt werden, als Zugsführer vorhanden sind.“ (Schweiz. E.-R. Art. 194, deutsches E.-R. Art. 190, österr. E.-R. Art. 354.) Nun, auf dem Exerzierplatz mag eine solche neue Eintheilung möglich sein; im Gefecht erscheint sie uns undurchführbar. Gleichwohl ist es schwer, etwas Besseres vorzuschlagen, da sich an der befriedigenden Lösung des Problems so viele hervorragende Offiziere umsonst die Köpfe zerbrochen haben.

Ein Mittel, dem Vermischen der Abtheilungen vorzubeugen, wäre allerdings Annahme grösserer Intervallen zwischen den ausgebrochenen Zügen. Damit schwächt man aber die Feuerlinie. In die grössern Zwischenräume könnten auf dem Exerzierplatz die zur Verstärkung vorbeordneten Abtheilungen leicht eindoubliren. Es würde dieses noch den Vortheil bieten, dass die in geöffneter Ordnung vorgehenden Unterstützungen konzentrisch gegen die Intervallen vorgehen könnten. Dadurch würden die Verluste vermindert.

Im Terrain und im Gefecht gehen aber solche Zwischenräume leicht verloren. Es wird daher oft nichts Anderes übrig bleiben, als die Feuerlinie zu verstärken, wie man kann. Die Vermischung von Truppen verschiedener Abtheilungen ist daher nicht zu vermeiden. Wenn aber dieses wirklich nothwendig ist, so sollte man den Soldaten vom ersten Tage an daran gewöhnen, unter der Leitung von andern Führern als den gewohnten zu fechten. Aus diesem Grunde ist es zu bedauern, dass die zweckmässigen Bestimmungen, welche die frühern schweizerischen Exerzierreglemente betreffend der Besammlung mit Fahnenmarsch und Manövriren mit so gesammelten Truppen (Art. 319 des schweizeri-

schen Exerzierreglements von 1876) enthielten, aus dem neuen schweizerischen Exerzierreglement weggefallen sind. Der Verfasser weiss wohl, dass diese in neuerer Zeit in den Kreisen selten oder gar nicht geübt wurden. Es ist dieses begreiflich, da die Manöver bei diesem Vorgang mehr Schwierigkeiten boten. Es spricht dieses aber nicht gegen ihre Zweckmässigkeit! Wenn es nicht zu vermeiden ist, dass sich die Mannschaft im Gefecht vermischt (wie vielfach, gestützt auf die neuern Feldzüge, von kriegserfahrenen Offizieren behauptet wird), so muss sie schon im Frieden auf dem Exerzierplatz und bei Manövern daran gewöhnt werden.

Das österreichische Exerzierreglement sieht das Vorführen von geschlossenen Abtheilungen zur Verstärkung der Feuerlinie, um dieser einen festen Kern für den entscheidenden Kampf zu geben, vor. In dem Feldzug 1866 haben die Preussen gegen den österreichischen Vorderlader dieses Verfahren in einigen Fällen mit Erfolg angewendet. — In dem Feldzug 1870/71 in Frankreich hat sich dasselbe nach Boguslawsky gegenüber dem französischen Chassepotgewehr unanwendbar gezeigt. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, wenn das deutsche und schweizerische Exerzierreglement diese Art der Verstärkung ausser Betracht lassen.

#### IV.

Das vierte Hauptstück ist betitelt: Das Bataillon. Das österreichische Exerzierreglement Art. 367 Alinea 2 sagt: „Einheitliche Evolutionen der Kompagnien (im Bataillon) sind nicht kriegsgemäss und daher auch bei den Uebungen nicht zu fordern,“ und Art. 371: „Die vom Bataillonskommandanten ertheilten Befehle werden auf Kommando der Kompagniekommandanten ausgeführt.“

Eine Ausnahme findet bei den Ehrenbezeugungen statt, welche unmittelbar auf Kommando des Bataillonschefs ausgeführt werden sollen.

Das österreichische Exerzierreglement geht daher weiter als das deutsche, welches dem Bataillonskommandanten (nach Art. 198 des deutsch. E.-R.) gestattet, in den drei Grundformationen das Bataillon (in Doppelkolonne, Tiefenkolonne und Breitenkolonne) in der früher üblichen Weise durch Kommandos zu leiten.

Unser Reglement (Schweiz. E.-R. Art. 158 Alinea 2) hat die Bestimmung des deutschen Reglements angenommen, allerdings mit dem zweckmässigen Zusatz, dass der Bataillonskommandant die Ausführungskommandos nur in den Fällen in den Grundformen gebe, wenn alle Kompagnien das Gleiche auszuführen haben.

Die Spielleute befinden sich in Oesterreich immer bei den Kompagnien. Lässt der Bataillonskommandant das Spiel schlagen, so beginnen

die Spielleute der Direktionskompagnie, dann übergeht das Spiel in den Frontalformen zunächst an die Kompagnie rechts, dann auf die links stehenden Kompagnien, — in der Kolonne von der Tête zur Queue. Beides scheint zweckmässig.

Die Formationen des Bataillons sind:

1. Die Masse (Breitenkolonne), die Kompagnien stehen in Zugskolonne neben einander mit 3 Schritt Intervall.

2. Die Kolonnenlinie: Die Kompagnien, in Zugskolonne formirt, haben Entwicklungsdistanz mehr 3 Schritt. (Unsere frühere offene Kolonnenlinie.)

3. Die entwickelte Linie: Die Kompagnien stehen in Linie mit 3 Schritt Abstand neben einander.

4. In Kolonne stehen die Kompagnien mit Zügen, Halbkompagnien oder Kompagnien hinter einander. Abstand der Kompagnien von einander 9 Schritte. Eine Doppelkolonne ist nicht üblich, ebenso wenig wie bei uns.

Bei Frontalbewegungen ist in der Regel die 3. Kompagnie die Richtungskompagnie.

Für das Bataillon im isolirten Gefecht ist keine Frontausdehnung festgesetzt. Im Verbands mit andern Truppen soll dem Bataillon im Maximum keine grössere Ausdehnung zufallen, als seine eigene Frontbreite in entwickelter Linie. (Art. 428 des österr. E.-R.)

Der Abstand der zurückbehaltenen Kompagnien beträgt 300—400 Schritte von den Unterstützungen der im Feuergefecht befindlichen Kompagnien.

Bei der Entwicklung zum Gefecht wird disponirt, wie es in Wirklichkeit auch nicht anders möglich ist.

Nach Art. 184 unseres schweizerischen Exerzierreglements sollen jeder Kompagnie ein Signaltrompeter und 2 Tambouren folgen. In Oesterreich sind diese immer bei den Kompagnien. Dieses entspricht besser der neuen Fechtart. In früherer Zeit, wo das Bataillon vereint focht, hatte es keinen Nachtheil, wenn die Spielleute vereinigt wurden. Jetzt aber, wo die Kompagnien die Kampfeinheit der Infanterie bilden, gehören die Spielleute stets zu den Kompagnien. Wenn man zur Belustigung der Kinder bei dem Durchmarsch durch Städte die Musik, d. h. die Trompeter vereinigen will, so mag dieses angehen, aber die Tambouren sollte man bei den Kompagnien lassen.

## V. VI.

Das fünfte Hauptstück behandelt das „Regiment“, das sechste „Grössere Körper“, beide zusammen umfassen nur 6 Seiten.

Die Leitung des Regiments findet in Oesterreich wie bei uns ausschliesslich durch Befehle

statt. Die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung liegt heutigen Tages ausser allem Zweifel.

Art. 453 des österr. E.-R. sagt: „Die Fahne ist stets beim rechten Flügelbataillon (Tête-Bataillon) einzutheilen, falls sie nicht in Folge einer allerhöchst bewilligten Auszeichnung bei einem bestimmten Bataillon zu führen ist.“ Es scheint daher, dass in Oesterreich wie in Frankreich die Regimenter, gewiss sehr zweckmässig, nur eine Fahne besitzen.

Die Bataillone in konzentrierter Aufstellung (Sammelstellung) bedienen sich der Masse oder Kolonne (der Breiten- oder Tiefenkolonne). Der Intervall der neben einander stehenden Bataillone beträgt 10 Schritte, der hinter einander stehenden 40 Schritte. Bei der Gefechtsentwicklung beträgt die Treffendistanz 500 Schritt.

Art. 475 des österr. E.-R. sagt: „Bedingen die Umstände eine momentane Lösung des Regimentsverbandes, so ist die Herstellung desselben möglichst bald wieder anzustreben.“

In allen drei Exerzierreglementen, dem deutschen, österreichischen und neuen schweizerischen, wird das Formelle des Regiments und der grössern Körper (wohl mit Recht) sehr kurz erledigt.

(Fortsetzung folgt.)

## Militärische Betrachtungen.

Die Staatsverfassung können die Völker wählen, wie sie wollen, die Wehrverfassung ist immer durch die Verhältnisse des Krieges bedingt. Was im Kriege Nutzen bringt, ist gut, was nachtheilig ist, ist schlecht. Nur von diesem Standpunkte aus darf der Militär das Wehrwesen und seine Einrichtungen beurtheilen.

Das Wehrwesen muss die Bedingungen für eine erfolgreiche Führung des Krieges herstellen. Das Heer, seine Einrichtungen und Anstalten haben keinen andern Werth als den ihrer Fähigkeit, der Kriegführung zu dienen.

Wer den Krieg und die Bedingungen des Erfolges nicht kennt, dem wird auch das Heerwesen und seine Einrichtungen unverständlich bleiben.

Das Heer ist das Hauptwerkzeug des Krieges. Um zu einer übereinstimmenden Kraftäusserung fähig zu sein, muss dasselbe durch einen Willen geleitet werden. Um aber dem vom Feldherrn ausgehenden Impulse folgen zu können, bedarf der kolossale Heereskörper der Gliederung (in Abtheilungen und Unterabtheilungen) der Ausbildung und des Gehorsams.

von Stein sagt: „Das Heer ist nicht blos, wie jeder andere Theil der Verwaltung des Staates, im Allgemeinen ein inneres und äusseres Ganzes, sondern es ist vielmehr die für die höchste materielle That der Staatsgewalt, den äusseren